

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Eilstes Stück vom Jahre 1867.

---

### N<sup>o</sup> XVIII. Gesetz,

die Erledigung von Kompetenzconflicten zwischen mehreren Gerichten betreffend,  
vom 17. Mai 1867.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen als Nachtrag zu dem Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1850 (Gesetz-Sammll. 1850, S. 352) auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit mehrerer Gerichte streitig ist und dieser Streit im geordneten Instanzenzuge nicht erledigt werden kann, so ist die Zuständigkeit auf Anrufen einer Partei von dem den mehreren Gerichten zunächst gemeinsamen höheren Gerichte endgültig festzustellen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. Mai 1867.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, F. v. S.

v. Vertrab.    v. Ketzholdt.    v. Bamberg.

---